

Weitgehende Aufhebung der Betretungsverbots für den Bereich der Kindertagespflege ab 25. Mai 2020

Das bisher aufgrund der Corona-Pandemie für den Bereich der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege bestehende Betretungsverbot ist ab Montag, 25. Mai 2020 weitgehend aufgehoben.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Kinder in der Kindertagespflege wieder unabhängig davon betreut werden, ob deren Erziehungsberechtigte in sog. Schlüsselberufen tätig sind.

Einschränkungen bestehen allerdings weiterhin insoweit, als die **Infektionsschutzkriterien** einzuhalten sind.

Dies bedeutet, dass Kinder nicht betreut werden dürfen, wenn das Kind, Angehörige des gleichen Haushaltes oder die Kindertagespflegeperson

- Krankheitssymptome aufweisen oder
- in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder
- seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch keine 14 Tage vergangen sind.

Die o. g. Einschränkung bzgl. des Kontakts mit infizierten Personen gilt nicht für im Haushalt des Kindes lebende Angehörige, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen in Kontakt mit infizierten Personen stehen.

Welche Berufsgruppen konkret von der Einschränkung ausgenommen sind, bestimmt § 2 Abs. 2 Nr. 10 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Stand 25. Mai 2020).

Die Lesefassung der Verordnung vom 25. Mai 2020 ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/2vo_coronastand_25.05.pdf